



Jugendveranstaltung geplant?

Vorschriften, Auflagen, Genehmigungen...
Was ihr alles braucht, um euren Event richtig über die Bühne zu bringen!

Wann braucht ihr behördliche Genehmigungen?

Sobald Ihr eine öffentliche Veranstaltung durchführt, braucht ihr dafür behördliche Genehmigungen. Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn ihr dafür in der Öffentlichkeit werbt, der Teilnehmerkreis über eure normalen Mitglieder (Vereinsmitglieder, Teilnehmerkreis der Gruppenstunde, o.ä.) hinausgeht und ihr Speisen und/oder Getränke anbietet.

Ordnungsrechtliches

Befristete gaststättenrechtliche Erlaubnis

Diese "Gestattung" bekommt ihr bei eurer zuständigen Gemeinde-, bzw. Stadtverwaltung. Ihr müsst sie spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beantragen. Diese Genehmigung ist im Normalfall gebührenpflichtig.

Anzeigepflicht

Generell ist jede Veranstaltung, die "ein öffentliches Vergnügen darstellt" und bei der weniger als 1000 Besucher erwartet werden, bei eurer Gemeinde/Stadtverwaltung anzeigepflichtig. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vorher schriftlich erfolgen. Eure Gemeinde/Stadt wird dann entsprechende Auflagen an die Veranstalter erteilen.

Genehmigungspflicht

Bei einer Veranstaltung, bei der mehr als gleichzeitig 1000 Besucher erwartet werden, ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Gemeinde/Stadt zu beantragen.

Auflagen

Bei allen anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen werden von der Gemeinde/Stadtverwaltung Auflagen und Hinweise an euch herausgegeben, die ihr aufmerksam lesen und befolgen solltet. Bei Zuwiderhandlungen drohen Ordnungswidrigkeiten oder die sofortige Beendigung der Veranstaltung.

Lebensmittelhygienevorschriften

Die ausführlichen rechtlichen Vorschriften könnt ihr bei der Lebensmittelüberwachung oder dem Gesundheitsamt im Landratsamt erfragen. Hier folgen nur die wichtigsten Anforderungen.

Gesundheitsausweis/Belehrungen Infektionsschutzgesetz

Diese Vorschriften gelten für alle Personen, die mit Lebensmittel wie Fleisch und Fleischerzeugnissen, Milch- und Milcherzeugnissen, Eiprodukten, Speiseeis, Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung (z.B. Sahne- und Cremetorten), Salaten, Marinaden und Saucen direkt oder indirekt in Berührung kommen.

Seit dem 01.01.02 gilt in diesem Bereich eine neue Rechtslage. Statt der bisher durchgeführten Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz sind jetzt mündliche Belehrungen notwendig, in denen auf die wichtigsten Regeln im Umgang mit Lebensmitteln hingewiesen werden. Gesundheitsausweise, die nach 1980 ausgestellt wurden, sind zwar weiterhin gültig, die Inhaber müssen jedoch von den neuen Belehrungsbroschüren durch den Veranstaltungsträger in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn eine Person das erste Mal eine wie oben beschriebene Tätigkeit ausführt, darf die Erstbelehrung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Die Erstbelehrung ist immer vom Gesundheitsamt oder von einem vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt durchzuführen. Diese Belehrung ist außerdem jährlich vom Veranstaltungsträger zu wiederholen und durch gegenseitige Unterzeichnung zu dokumentieren. Sowohl die Erstbelehrung, als auch die jeweils aktuelle jährliche Dokumentation der Belehrung ist während der Veranstaltung mitzuführen. Die Erstbelehrungen sind kostenpflichtig, Sammelbelehrungen und Belehrungen für Vereine sind günstiger.

Waschbecken

Im Lebensmittelbereich müssen ein Handwaschbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser und eine entsprechende hygienische Möglichkeit die Hände abzutrocknen vorhanden sein.

"Spuckschutz"

Lebensmittel müssen vor Zugriff und Anspucken geschützt sein (Scheibe, Abdeckhaube,...)

Toiletten

Es müssen generell ausreichend geschlechtsgetrennte Besuchertoiletten vorhanden sein. Für Mitarbeiter/innen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, müssen eigene Personaltoiletten zur Verfügung stehen.

GEMA

(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Wenn ihr bei einer öffentlichen Veranstaltung Musik spielt, d.h. Kassette, CD's, Schallplatten, Radio, Livemusik, egal ob es sich um kommerzielle Musik oder Lokalbands handelt, müsst ihr dies bei der GEMA vorher anmelden. Meldet ihr die Veranstaltung nicht vorher bei der GEMA an, stehen euch u.U. enorme Nachzahlungen ins Haus. Zu den Anmeldeformalitäten könnt ihr bei der GEMA direkt detailliertes Informationsmaterial bekommen. Im Internet gibt es weitere Infos bei www.gema.de und/oder googlen.

Künstlersozialkasse (KSK)

Für alle Veranstaltungen, an denen in irgendeiner Weise Künstler/innen beteiligt sind (nicht nur Musik und Theater, sondern jegliche Kunstform, künstlerische Darbietungen, Workshops), müssen vom Veranstalter Beiträge an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Ansonsten drohen hohe Nachzahlungen!

Nähere Informationen zur Verfahrensweise erhaltet ihr bei der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de

Versicherungen

Besonders bei größeren Veranstaltungen solltet ihr euch unbedingt Gedanken über Versicherungen machen, die euch persönlich oder eurem Verein im Schadensfall davor bewahren, mit dem eigenen Vermögen zu haften. Denn bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für einen Verein oder eine Gruppierung springt die private Haftpflicht in der Regel nicht ein. Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, bei der alle Mitarbeiter/innen und Besucher/innen abgesichert sind, ist deshalb unumgänglich. Darüber hinaus gibt es noch Versicherungsmöglichkeiten wie Reise-, Diebstahl-, Gruppenunfallversicherung, etc. über deren Notwendigkeit man sich im Einzelfall Gedanken machen sollte.

Spezielle Erfahrung im Bereich Versicherungen in der Jugendarbeit hat die Versicherungsgesellschaft Bernhard Assekuranz, die schon seit Jahren mit dem Bayerischen Jugendring zusammenarbeitet: www.bernhard-assekuranz.com

Jugendschutzgesetz

Für alle Veranstaltungen gelten natürlich die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Es folgt ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen. Einen Überblick und das gesamte Jugendschutzgesetz könnt ihr bei uns erhalten oder von unserer Jugendschutz - Webseite downloaden.

Alkoholische Getränke (§4)

Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke: unter 18 Jahren generell nicht erlaubt
Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke: Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht erlaubt (Ausnahme: in Begleitung und mit Erlaubnis eines Personensorgeberechtigten), Kindern unter 14 Jahren generell nicht erlaubt.
Keine Abgabe von Alkohol in Getränkeautomaten!

Anwesenheit (§5):

Kinder unter 14 Jahren: nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
Jugendliche unter 16 Jahren: nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
Jugendliche ab 16 Jahren: bis 24 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten

Spielautomaten (§8)

Generell gilt: keine elektronischen Spielgeräte bei Jugendveranstaltungen

Rauchen (§9)

Das Rauchen in der Öffentlichkeit ist Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet.

Ordnungswidrigkeiten (§12)

Ordnungswidrig sind u.a. die Gestattung des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen über den erlaubten Rahmen hinaus, die Abgabe von Alkohol über den erlaubten Rahmen hinaus, die Gestattung des Rauchens unter 18 Jahren.

Jugendveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe

Bei Jugendveranstaltungen, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden (z.B. Mitgliedsverband KJR, Gemeinde), gelten andere Anwesenheitszeiten. Seid ihr kein anerkannter Träger der Jugendhilfe, könnt Ihr beim Kreisjugendamt beantragen, dass eure Veranstaltung als Jugendveranstaltung anerkannt wird. Das Jugendamt wird euch dann bestimmte Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung machen.

In diesem Fall gelten folgende Anwesenheitszeiten:

Kinder unter 14 Jahren: bis 22 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten
Jugendliche unter 16 Jahren: bis 24 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten
Jugendliche ab 16 Jahren: bis 24 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten

Viel Spaß und Erfolg mit eurer Veranstaltung !



Die AJuM Aktion Jugendschutz Miltenberg ist eine Aktion des Präventionsausschusses im Landkreis Miltenberg unter Leitung des Landratsamtes Miltenberg.